

ENEZIANISCHE MESSE LUDWIGSBURG

Hausrecht / Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände der Venezianischen Messe Ludwigsburg (im Folgenden Versammlungsstätte genannt). Folgender Text wird im Vorfeld über die Homepage der Venezianischen Messe veröffentlicht und bei der Veranstaltung zum Aushang gebracht:

Der Veranstalter (Tourismus & Events Ludwigsburg – TELB) sorgt für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Den Anweisungen des Veranstalters (delegiert an die Produktions- und Aufnahmeleitung) sowie des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Jeder hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass andere Besucher/in (im Folgenden ist die weibliche/div. Form inkludiert) und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Hierzu zählt insbesondere den Veranstaltungsablauf nicht zu stören, keine Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände anzuzünden, keine Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmieren oder zu entfernen, Absperrungen nicht zu umgehen und nicht außerhalb der Toiletteneinrichtungen seine Notdurft zu verrichten. Bei einem Verstoß kann der Besucher der Veranstaltung verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Einlassregelung

Der Zutritt zur Veranstaltung wird nur mit gültiger Eintrittskarte oder Akkreditierung gewährt. Zeitkarten gelten ausschließlich für die Erfüllung einer wichtigen Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (Arztbesuch, Einkauf). Besucher haben nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Minderjährige haben nur in Begleitung einer sorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person Zutritt zum Veranstaltungsgelände. Des Weiteren gilt das Jugendschutzgesetz.

Die Besucher sind verpflichtet, beim Einlass Sicherheitskontrollen durch den Ordnungsdienst zu dulden.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Eine Garderobe steht nicht zur Verfügung.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Auf dem Veranstaltungsgelände ist es untersagt, auf Aufbauten oder Baustellen zu klettern. Eltern haften für ihre Kinder.

Grundsätzlich gilt auf dem Gelände ein Rauchverbot.

Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen auf das Veranstaltungsgelände untersagt werden.

Das Mitführen folgender Dinge ist verboten:

- Regenschirme und eigene Sitzgelegenheiten
- Getränke größer als 0,5 Liter und sämtliche Speisen
- Drogen sind grundsätzlich verboten. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen. Es besteht kein Anrecht auf die Erstattung der Eintrittskarte oder Pfand.
- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Dinge, die als Wurfgeschoss bei Personen zu Körperverletzungen führen können.

Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände, mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Tiere (Ausnahme: angemeldete Hunde, die zum Kostüm gehören).
- Fahrräder, Roller, Skateboards oder ähnliches
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- Es gilt ein Drohnenverbot. Es dürfen zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine Drohnen in der Nähe des Veranstaltungsgeländes verwendet werden.

Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung sind grundsätzlich verboten (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters Tourismus & Events Ludwigsburg vorliegt).

Video-, Foto- und Filmaufnahmen sind nur mit Zustimmung durch den Veranstalter erlaubt.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des Eigenbetriebs Tourismus & Events Ludwigsburg, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln.